

FAQ - Erfindungen im Hochschulbereich

1. Was gilt als Erfindung und was ist eine Dienstleistung?
2. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Erfindung gemacht habe?
3. Wem gehört meine Erfindung?
4. Wer gilt als Erfinderin oder Erfinder?
5. Was passiert, nachdem ich meine Erfindung gemeldet habe?
6. Was bedeutet es, wenn meine Erfindung in Anspruch genommen wird?
7. Was ist eine freie Erfindung?
8. Darf ich meine Erfindung veröffentlichen?
9. Darf ich meine eigene Erfindung nutzen?
10. Welche Vergütung erhalte ich für meine Erfindung?
11. Wie gehe ich vor, wenn meine Erfindung in einem Drittmittelprojekt entstand?

Was gilt als Erfindung und was ist eine Dienstleistung?

Eine Erfindung ist eine Idee zur Lösung eines technischen Problems, deren Umsetzung plausibel dargelegt ist. Sie muss wiederholbar und gewerblich verwertbar sein. Zudem sollte sie einen erfinderischen Schritt darstellen, d.h. den Fachleuten nicht nahe liegen. Im Hochschulbereich fallen darunter nur Erfindungen, die patent- oder Gebrauchsmusterfähig sind.

Eine Erfindung zählt als Dienstleistung, wenn sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses an der Hochschule gemacht wurde und entweder aus den dienstlichen Tätigkeiten hervorging (Aufgabenerfindung) oder auf dem Wissen oder den Erfahrungen der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Wie gehe ich vor, wenn ich eine Erfindung gemacht habe?

Laut dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) sind die Beschäftigten dazu verpflichtet, eine Erfindung unverzüglich dem Arbeitgebenden zu melden. Wenn mehrere Arbeitgebende bestehen, bspw. durch Kooperationen mit externen Partnern, muss jeder über die Erfindung informiert werden. Eine Erfindung, an der mehrere Personen beteiligt sind, sollte nach Möglichkeit durch eine gemeinsame Erfindungsmeldung gemeldet werden.

Eine Ausnahme zur Meldepflicht besteht nur dann, wenn die Erfindung nicht genutzt oder veröffentlicht werden soll. Dann kann sich die Erfinderin oder der Erfinder auf die negative Publikationsfreiheit berufen. Sobald eine Veröffentlichung der Erfindung durchgeführt werden soll, ist eine Erfindungsmeldung verpflichtend.

Die Meldung einer Erfindung sollte als solche erkennbar sein und muss in Textform erfolgen. Dafür steht im Intranet der Hochschule das Formular „Erfindungsmeldung“ zur Verfügung. Die Erfindungsmeldung wird vom Zentrum für Forschung, Innovation und Transfer (ZFIT) der Hochschule Rhein-Waal entgegengenommen und dort auch weiter bearbeitet. Falls vorhanden sollten weitere Dokumente wie bspw. Publikationen oder Entwürfe der Erfindungsmeldung beigefügt werden.

Wem gehört meine Erfindung?

Stand die Erfinderin oder der Erfinder zum Zeitpunkt der Erfindungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis, gehören die Rechte an der Erfindung dem Arbeitgebenden. Dies gilt auch für Erfindungen, die außerhalb der Arbeitszeiten, z.B. in Nebentätigkeit entstanden sind (Erfahrungserfindung). Es ist jedoch möglich, dass der Arbeitgebende auf diese Rechte verzichtet und sie dadurch der Person überlässt, welche die Erfindung getätigt hat. Steht die Erfinderin oder der Erfinder in keinem Beschäftigungsverhältnis, behält sie auch die Rechte an der Erfindung, es sei denn sie hat sich zur Einräumung der Rechte gegenüber Dritten verpflichtet.

Wer gilt als Erfinderin oder Erfinder?

Jedes Mitglied der Hochschule kann eine Erfindung tätigen und anmelden, unabhängig davon, ob sie wissenschaftlich tätig ist oder nicht. Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt, können sie diese gemeinsam als Gemeinschaftserfindung einreichen. Um als Erfinderin oder Erfinder zu gelten, muss ein erfinderischer bzw. intellektueller Beitrag zu der Erfindung gemacht und möglicherweise auch nachgewiesen werden; es reicht bspw. nicht aus, nur Anweisungen zu befolgen oder Material beizusteuern.

Was passiert, nachdem ich meine Erfindung gemeldet habe?

Nach Eingang Ihrer Erfindungsmeldung beim ZFIT wird zunächst geprüft, ob die Erfindungsmeldung vollständig ist und ob aufgrund vertraglicher Regelungen eine mögliche Übertragungspflicht der Rechte besteht, bspw. innerhalb von Drittmittelprojekten mit der Industrie.

Ist die Hochschule zur Verwertung der Erfindung berechtigt, erfolgt die Beurteilung in Zusammenarbeit mit der Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH. Dabei wird die Erfindung auf Ihre Patentierbarkeit sowie wirtschaftliche Verwertbarkeit hin beurteilt.

Was bedeutet es, wenn meine Erfindung in Anspruch genommen wird?

Entscheidet sich die Hochschule für die Inanspruchnahme, nimmt sie die Rechte an Ihrer Erfindung in Anspruch. Damit ist sie berechtigt sowie verpflichtet, die Erfindung in eigenem Namen als Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden bzw. diese an Dritte zu übertragen und eine Verwertung durchzuführen. Zudem übernimmt sie die Kosten für die Anmeldung, Verwertung und Aufrechterhaltung des Schutzrechts. Für die Erfinderin bzw. den Erfinder entstehen in diesem Fall keine Kosten. Gibt die Hochschule die Erfindung innerhalb der vier Monate nach Eingang der Erfindungsmeldung nicht frei, gilt die Erfindung automatisch als in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme kann aber auch ausdrücklich erklärt werden.

Was ist eine freie Erfindung?

Besteht für die Person, welche die Erfindung getätigt hat, kein Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, so handelt es sich um eine freie Erfindung. Dies gilt auch für Erfindungen von Studierenden der Hochschule. Die Hochschule kann mit den Studierenden jedoch vereinbaren, dass die Anteile der Erfindung auf die Hochschule übergehen und eine Vergütung laut des ArbNErfG erfolgt.

Erfindungen von Beschäftigten der Hochschule sind nur dann frei, wenn sie nicht als Dienstleistung angesehen werden, d.h. wenn kein Zusammenhang der Erfindung zum Beschäftigungsverhältnis besteht (es sich also weder um eine Erfahrungs- noch um eine Aufgabenerfindung handelt). Die Hochschule kann die Erfindung jedoch auch in diesem Fall an die Erfinderin bzw. den Erfinder freigeben. Bei einer freien Erfindung trägt die Erfinderin bzw. der Erfinder alle Kosten für die Patentierung selbst.

Darf ich meine Erfindung veröffentlichen?

Für eine Patentierung gilt, dass die Erfindung neu sein muss, d.h. sie darf nicht dem Stand der Technik entsprechen. Eine Veröffentlichung bewirkt somit in der Regel, dass eine Anmeldung zum Patent nicht mehr möglich ist und damit auch die wirtschaftliche Verwertung gefährdet ist.

Als Veröffentlichung gilt alles, was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bspw. auch ein Ausstellungsbeitrag auf einer Messe oder eine frei zugängliche Abschlussarbeit. Eine Ausnahme besteht, wenn der eingeladene und anwesende Personenkreis eindeutig begrenzt war, die Einhaltung der Begrenztheit überprüft wurde und sich die Anwesenden nachweislich zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

Daher ist es wichtig, dass die Erfindung nicht publiziert werden darf, solange die Hochschule diese prüft oder die Patentierung vorbereitet. Erst wenn die Erfindung ordnungsgemäß gemeldet wurde und die Hochschule bei einer geplanten Veröffentlichung mind. zwei Monate vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde, kann eine Erfindung veröffentlicht werden. Wenn die Erfindung bereits als Schutzrecht angemeldet ist, darf uneingeschränkt publiziert werden.

Darf ich meine eigene Erfindung nutzen?

Im Fall der Inanspruchnahme der Erfindung darf diese im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit trotzdem durch die Erfinderin bzw. den Erfinder genutzt werden. Dies gilt nur für eine nicht-kommerzielle Verwendung und das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

Welche Vergütung erhalte ich für meine Erfindung?

Bei der erfolgreichen Verwertung der Erfindung hat die Erfinderin bzw. der Erfindern Anspruch auf eine Vergütung. Diese entspricht 30 % der Erlöse, die bspw. aus Lizenzierung oder Verkauf entstehen. Dabei wird das wirtschaftliche Risiko der Patentierungskosten allein von der Hochschule getragen.

Wie gehe ich vor, wenn meine Erfindung in einem Drittmittelprojekt entstand?

Ist die Erfindung im Rahmen eines Drittmittelprojektes entstanden muss trotzdem eine Erfindungsmeldung beim ZFIT eingereicht werden. In diesem Fall sollten die entsprechenden Informationen zum Projekt bzw. Kooperationsvertrag beigelegt werden, sodass die weitere Vorgehensweise vom ZFIT geprüft werden kann.